



Kanton Zürich
Baudirektion



Dr. Martin Neukom
Regierungsrat

Kontakt:
Patrik Louis
Dr. iur.
Stv. Leiter Sektion Recht
Walcheplatz 2
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 28 21
patrik.louis@bd.zh.ch
www.zh.ch/bd

Referenz-Nr.:
ALAT-CFZHL9

An die politischen Gemeinden
im Kanton Zürich

4. Juli 2022

Merkblatt zur Ausweitung des Meldeverfahrens für Solaranlagen und allgemeine Vollzugshinweise zur Beschleunigung des baurechtlichen Verfahrens im Bereich der erneuerbaren Energien – Kreisschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist eine klimapolitische Notwendigkeit. Zusätzlich zwingt uns nun auch der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine und die dadurch verursachte globale Energiekrise zu einem raschen Handeln. Die vorhandenen Möglichkeiten zur Verfahrensbeschleunigung sollten deshalb auf allen Ebenen konsequent ausgeschöpft werden.

Mit diesem Kreisschreiben möchte ich Sie über wichtige Änderungen in der eidgenössischen Raumplanungsverordnung im Bereich der Solaranlagen und deren Umsetzung im Kanton Zürich informieren.

Mit den Vollzugshinweisen weiter unten in diesem Schreiben möchte ich Sie zudem ermuntern, die bereits heute bestehenden Möglichkeiten zur Beschleunigung der baurechtlichen Verfahren im Bereich der erneuerbaren Energien in Ihrer Gemeinde oder Stadt zu nutzen.

Merkblatt zur Ausweitung des Meldeverfahrens für Solaranlagen infolge der revidierten Raumplanungsverordnung (in Kraft per 1. Juli 2022)

Um den Bau neuer Solaranlagen zu beschleunigen, hat der Bundesrat am 3. Juni 2022 verschiedene Änderungen der Raumplanungsverordnung (RPV) beschlossen. Diese traten am 1. Juli 2022 in Kraft und sind somit auch im Kanton Zürich unmittelbar anwendbar.

Die wichtigste Änderung betrifft aufgeständerte Solaranlagen auf Flachdächern. Diese können neu ebenfalls im Meldeverfahren geprüft werden. Bislang war dies nur in Ausnahmefällen möglich.

Zur Unterstützung eines möglichst einheitlichen Vollzugs der geänderten Bundesregelung hat die Baudirektion ein Merkblatt erstellt. Das Merkblatt ergänzt den bestehenden «Leitfaden Solaranlagen». Der Leitfaden wird zurzeit umfassend überarbeitet. Das Merkblatt finden Sie als Beilage sowie unter: www.zh.ch/solaranlagen

Allgemeine Vollzugshinweise zur Beschleunigung des baurechtlichen Verfahrens im Bereich der erneuerbaren Energien

Die Baudirektion arbeitet aktuell an verschiedenen Massnahmen, welche die baurechtliche Beurteilung von Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien beschleunigen und vereinfachen sollen. Der Vorschlag zur Einführung eines Meldeverfahrens für Wärmepumpen war bereits in Vernehmlassung. In diesen Tagen startet zudem eine weitere Vernehmlassung

zur Ausweitung des Meldeverfahrens auf weitere Typen von Solaranlagen und Nutzungszonen sowie auf bestimmte Ladestationen für Elektrofahrzeuge. Alle Änderungen sollen dann gemeinsam Anfang 2023 in Kraft treten.

Bereits im geltenden Verfahrensrecht gibt es verschiedene Möglichkeiten zur Verfahrensbeschleunigung. Diese sollten bis zur Inkraftsetzung der neuen Verfahren konsequent ausgeschöpft werden. Mit einer guten Triage ist es in einfachen Fällen möglich, Vorprüfungs- und Behandlungsfristen zu unterschreiten. Zudem können viele Anlagen, sofern sie nicht bereits heute dem Meldeverfahren unterstehen oder ganz von der Bewilligungspflicht befreit sind, im Anzeigeverfahren geprüft und bewilligt werden.

Das Anzeigeverfahren ist aktuell anwendbar bei:	
Wärmepumpen:	Gemäss § 14 lit. i der Bauverfahrensverordnung (BVV; LS 700.6) unterstehen Wärmepumpen (ausserstehende oder innenliegende Luft/Wasser-Wärmepumpen oder Erdsonden-Wärmepumpen) heute grundsätzlich dem Anzeigeverfahren. Aufgrund der Lärmproblematik bei älteren Wärmepumpen wurde dennoch häufig das ordentliche Bewilligungsverfahren durchgeführt. Diese Probleme stellen sich bei neuen Wärmepumpen deutlich seltener, weshalb ein ordentliches Verfahren nur noch ausnahmsweise angezeigt ist. Das Anzeigeverfahren wird dadurch erleichtert, dass der Lärmschutznachweis bei Wärmepumpen schon heute der privaten Kontrolle unterstellt ist (vgl. Ziff. 3.1 lit. b Anhang zur besonderen Bauverordnung [BBV I; LS 700.21]). Wo die private Kontrolle gilt, ist die zuständige Bewilligungsbehörde zu eigenen Sachabklärungen befugt, aber nicht verpflichtet (§ 4 Abs. 5 BBV I).
Solaranlagen an Fassaden oder freistehend:	Solaranlagen in Bauzonen (ausser in Kernzonen) unterstehen gemäss § 14 lit. k BVV grundsätzlich dem Anzeigeverfahren, soweit sie nicht meldepflichtig sind (§ 2a ff. BVV). Konkret können damit auch Solaranlagen an Fassaden sowie freistehende Solaranlagen im Anzeigeverfahren geprüft und bewilligt werden.
Ladestationen für E-Fahrzeuge:	Ladestationen für Elektrofahrzeuge an bestehenden Fahrzeugabstellplätzen sind, soweit sie nicht nach aussen in Erscheinung treten, baurechtlich von untergeordneter Bedeutung und im Sinne von § 1 lit. g BVV schon heute von der baurechtlichen Bewilligungspflicht befreit. Dies trifft in erster Linie auf Fahrzeugabstellplätze im <i>Innenbereich</i> zu. Bei Fahrzeugabstellplätzen im <i>Aussenbereich</i> müssen die Aussenwirkungen im Einzelfall abgeklärt werden. Wo Aussenwirkungen bestehen, kann die Ladestation im Anzeigeverfahren geprüft und bewilligt werden. Die Durchführung eines ordentlichen Verfahrens ist hingegen nur ausnahmsweise angezeigt (wenn durch die Ladestation ein Mehrverkehr erwartet wird oder wenn es sich um eine grosse Anlage handelt).



Bei Fragen zu diesem Kreisschreiben wenden Sie sich bitte an Dr. Patrik Louis, Stv. Leiter Sektion Recht (patrik.louis@bd.zh.ch; 043 259 28 21).

Ich danke Ihnen für Ihren täglichen Einsatz im Dienste der Zürcher Bevölkerung.

Freundliche Grüsse

Martin Neukom

Beilagen:

- Merkblatt zur Umsetzung des Meldeverfahrens bei Solaranlagen infolge der revidierten Raumplanungsverordnung (in Kraft per 1. Juli 2022)

